



Brüssel, den 23. Januar 2020
(OR. en)

11983/09
DCL 1

COASI 122
ASIE 64
PVD 28

FREIGABE

des Dokuments	ST 11983/09 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	20. Juli 2009
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über Partnerschaft und Kooperation mit der Mongolei einzuleiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION****Brüssel, den 20. Juli 2009 (23.07)
(OR. en)****11983/09****RESTREINT UE****COASI 122
ASIE 64
PVD 28****I/A-PUNKT-VERMERK**

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/Rat
<u>Betr.:</u>	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über Partnerschaft und Kooperation mit der Mongolei einzuleiten

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Juli 2008 eine Empfehlung für die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Mongolei einzuleiten, übermittelt (Dok. 12293/08 RESTREINT UE).
2. Die Gruppe "Asien - Ozeanien" hat diese Empfehlung am 11. und 18. Februar, 11. März, 27. Mai, 3. und 10. Juni sowie 15. Juli 2009 geprüft und am 16. Juli 2009 die in Anlage I enthaltenen Verhandlungsrichtlinien im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung gebilligt.
3. Der AStV wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den beigefügten Entwurf eines Beschlusses zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über Partnerschaft und Kooperation mit der Mongolei einzuleiten, sowie die dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien (Anlage I) annehmen.

RESTREINT UE

ANLAGE I

BESCHLUSS

Der Rat

- ermächtigt die Kommission, ein Rahmenabkommen über Partnerschaft und Kooperation mit der Mongolei auszuhandeln, das an die Stelle des bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen tritt;
- setzt die Gruppe "Asien - Ozeanien" als den besonderen Ausschuss ein, der die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützt,
und
- erlässt die als Anhang beigefügten Verhandlungsrichtlinien.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR EIN RAHMENABKOMMEN ÜBER PARTNERSCHAFT UND KOOPERATION MIT DER MONGOLEI

ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits, das das bestehende Handels- und Kooperationsabkommen, das am 16. Juni 1992 in Luxemburg unterzeichnet wurde, ersetzt und erweitert. Dieses neue Abkommen wird den Rahmen für sämtliche Bereiche der bilateralen Beziehungen zur Mongolei abgeben und die Zusammenarbeit und die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ausbauen.

Die Kommission ist für die Führung der Verhandlungen zuständig und hält sich dabei an die Vorgabe eines baldigen Abschlusses des Abkommens.

Die Verhandlungen über Fragen, die unter Titel V (GASP) und Titel VI (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) fallen, werden mit dem Vorsitz geführt, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird.

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß diesen Richtlinien im Benehmen mit der Gruppe "Asien - Ozeanien" und gegebenenfalls dem Ausschuss "Artikel 133" als dem vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss, der die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützt.

Die Kommission erstattet dem besonderen Ausschuss in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Verhandlungen Bericht. Die Mitgliedstaaten können bei Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, an den Verhandlungsrunden teilnehmen. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage von Standpunkten geführt, die zuvor in der Gruppe "Asien - Ozeanien" koordiniert wurden.

PRÄAMBEL

1. In der Präambel könnte unter anderem auf die folgenden Grundsätze und wichtigsten Ziele des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens Bezug genommen werden:
 - die traditionell freundschaftlichen Bindungen zwischen den Vertragsparteien, die ihnen gemeinsamen Werte und die engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, die sie verbinden;
 - das Eintreten der Vertragsparteien für die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips sowie für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, und den Wunsch der Vertragsparteien, sie zu stärken;
 - ihr Eintreten für die Grundsätze des verantwortungsvollen staatlichen Handelns und die Bekämpfung der Korruption;
 - den Wunsch der Vertragsparteien, ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser ihnen gemeinsamen Werte zu intensivieren;
 - die Zusage der Vertragsparteien, alle Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vollständig umzusetzen;

RESTREINT UE

- ihren Wunsch, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung in all seinen Aspekten zu fördern;
- das Eintreten der Vertragsparteien sowohl für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als auch für die Beteiligung am wirksamen Multilateralismus und an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere durch entsprechende Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen;
- die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus;
- das Eintreten der Vertragsparteien für den Umweltschutz, die Ernährungssicherung und die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung;
- das Eintreten für den Ausbau der bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien mit Blick auf die Intensivierung ihrer Zusammenarbeit und ihren gemeinsamen Willen, ihre Beziehungen in Bereichen von beiderseitigem Interesse auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und des beiderseitigen Vorteils zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren;
- das Eintreten der Vertragsparteien für den Ausbau der Handelsbeziehungen und der Beziehungen im Rahmen der WTO.
- Die Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks in Bezug auf Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist zu berücksichtigen.

TITEL 1: ART UND GELTUNGSBEREICH

2. Allgemeine Grundsätze

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in den wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkünften und den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegt sind, sowie das Rechtsstaatsprinzip sind wesentlicher Bestandteil des Abkommens.

Das Abkommen sollte die internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen und der WTO erneut bestätigen. Das Abkommen sollte Verpflichtungen in Bezug auf verantwortungsvolles staatliches Handeln und die Bekämpfung der Korruption enthalten.

Mit dem Abkommen, in dem die faire und nachhaltige Entwicklung als übergeordnetes Ziel der Vertragsparteien anerkannt werden sollte, ist anzustreben, gleichzeitig mit ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ein hohes Maß an Umweltschutz und sozialem Zusammenhalt zu fördern.

3. Ziele der Zusammenarbeit

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der Mongolei in die Weltwirtschaft die Armutsbekämpfung zu fördern. Die Beziehungen zwischen Armut/sozialem Zusammenhalt, Ernährungssicherung und den Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Umwelt werden als entscheidende Faktoren angesehen.

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, eine Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen.

RESTREINT UE

Die Vertragsparteien sollten in dem Abkommen ihre Zusage, die Millennium-Entwicklungsziele zu verwirklichen, bestätigen und ihr Engagement für die Pariser Erklärung von 2005 zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe bekräftigen.

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, die Rolle und das Profil jeder Vertragspartei in der Region der anderen zu stärken und die Verständigung zwischen den Bürgern durch Unterstützung der Zusammenarbeit nichtstaatlicher Akteure wie Denkfabriken, Akademiker, Zivilgesellschaft und Medien zu fördern.

4. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Das Abkommen sollte eine Bestimmung über die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen enthalten, die der Standardformulierung des relevanten Ratsbeschlusses entspricht.

5. Kleinwaffen und leichte Waffen

Das Abkommen sollte eine Bestimmung über die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen enthalten, die sich auf die entsprechende Standardformulierung stützt.

6. Schwere Verbrechen von internationalem Belang (Internationaler Strafgerichtshof)

Das Abkommen sollte eine Bestimmung nach der entsprechenden Standardformulierung enthalten, mit der die Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs und seiner wichtigsten Ziele durch die Vertragsparteien hervorgehoben wird.

7. Terrorismusbekämpfung

Das Abkommen sollte eine Bestimmung nach der entsprechenden Standardformulierung in diesem Bereich enthalten.

TITEL 2: ZUSAMMENARBEIT IN REGIONALEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

8. Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, in der die Vertragsparteien zum Meinungsaustausch und zur Zusammenarbeit in den zuständigen regionalen und internationalen Gremien und Organisationen aufgerufen werden.

TITEL 3: NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

In diesem Abschnitt sollten die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich der nachhaltigen Entwicklung festgelegt werden. Er sollte die notwendigen Querverweise zu den Bereichen der Zusammenarbeit nach Titel 6 "Sonstige Bereiche der Zusammenarbeit" enthalten, von denen sich die meisten ebenfalls an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientieren sollten. Ferner sollte anerkannt werden, dass ein erheblicher Bedarf an Wissen und insbesondere an wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen besteht, um auf dem unter diesen Titel fallenden Gebiet dauerhafte Fortschritte erzielen zu können.

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, die nachhaltige Entwicklung zu fördern, indem die nachstehend nicht erschöpfend aufgeführten Themen behandelt werden.

RESTREINT UE

9. Allgemeine Grundsätze

Im Abkommen sollte festgestellt werden, dass die nachhaltige Entwicklung, einschließlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte, eine unverzichtbare Komponente der bilateralen Beziehungen ist.

10. Wirtschaftliche Entwicklung

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, ausgewogenes Wirtschaftswachstum, die Bekämpfung der Armut und die Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheit zu fördern.

Die Vertragsparteien sollten in dem Abkommen ihre Zusage, die Millennium-Entwicklungsziele zu verwirklichen, bestätigen und ihr Engagement für die Pariser Erklärung von 2005 zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe bekräftigen.

Das Abkommen sollte auch Verpflichtungen hinsichtlich der sozialen und ökologischen Aspekte des Handels enthalten, mit denen erneut bestätigt wird, dass der Handel die nachhaltige Entwicklung in all ihren Aspekten unterstützen sollte, und die Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Handels fördern.

11. Soziale Entwicklung

Das Abkommen sollte die Notwendigkeit einander verstärkender Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken unterstreichen, die Schlüsselrolle der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen betonen und die Vertragsparteien verpflichten, den sozialen Dialog zu unterstützen.

Mit dem Abkommen sollte auch angestrebt werden, einen Beitrag zur wirksamen Umsetzung der arbeitsrechtlichen Mindestnormen der IAO zu leisten und die Zusammenarbeit in Beschäftigungsfragen und sozialen Fragen zu intensivieren.

Mit dem Abkommen sollte ferner angestrebt werden, eine Politik mit dem Ziel zu fördern, die Verfügbarkeit und die Bereitstellung von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung und von Futter für das Vieh auf umweltfreundliche und nachhaltige Weise zu garantieren.

12. Umwelt

Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, mit denen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung ein hohes Maß an Umweltschutz und die Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der biologischen Vielfalt, einschließlich der Wälder, gewährleistet wird.

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, die Ratifizierung, Durchführung und Einhaltung der multilateralen Umweltübereinkünfte im Umweltbereich zu fördern.

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, die Zusammenarbeit bei globalen Umweltfragen, einschließlich des Klimawandels, zu intensivieren.

TITEL 4: HANDELS- UND INVESTITIONSFRAGEN

In diesem Abschnitt sollten die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in den Bereichen Handel und Investitionen festgelegt werden. Die Verhandlungen werden unter gebührender Berücksichtigung der WTO-Verpflichtungen geführt und abgeschlossen.

RESTREINT UE

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und auszubauen, indem die nachstehend nicht erschöpfend aufgeführten Themen behandelt werden.

13. Allgemeine Grundsätze

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf die Stärkung und Förderung des multilateralen Handelssystems einen bilateralen Dialog über den multilateralen Handel und multilaterale Handelsfragen aufnehmen.

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, eine möglichst weitgehende Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, die Zusammenarbeit im Bereich des Rohstoffhandels und des Zugangs zu Rohstoffen zu intensivieren.

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, die Marktzugangsbedingungen zu verbessern, indem auf die Beseitigung von Handelshemmnissen, insbesondere durch rechtzeitige Beseitigung nicht-tariflicher Hemmnisse, hingearbeitet wird, Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz getroffen werden und die Arbeit der internationalen Organisationen in diesem Bereich berücksichtigt wird.

14. Gesundheits- und Pflanzenschutz

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, die Anwendung und Beachtung der internationalen Standards, Richtlinien und Empfehlungen sowie den Informationsaustausch insbesondere über Rechtssetzungs-, Zertifizierungs-, Billigungs- und Kontrollverfahren zu fördern, insbesondere im Rahmen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, des Codex Alimentarius, des Kodex des Internationalen Tierseuchenamts und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens.

15. Technische Handelshemmnisse

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, die Verwendung international anerkannter Normen, Konformitätsbewertungsverfahren und technischer Vorschriften zu fördern, insbesondere im Rahmen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse.

16. Rechte an geistigem Eigentum

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, dass der Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich der geografischen Angaben, verbessert wird und sich die Vertragsparteien verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um im Einklang mit den strengsten internationalen Normen und Übereinkünften einen angemessenen und wirksamen Schutz und eine angemessene und wirksame Durchsetzung dieser Rechte insbesondere im Zusammenhang mit Nachahmung und Nachbildung zu gewährleisten; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

17. Wettbewerb

Das Abkommen sollte die Förderung der wirksamen Einführung von Wettbewerbsregeln und Regeln für Subventionen, soweit sie noch nicht bestehen, und der wirksamen Anwendung dieser Vorschriften vorsehen sowie einen Meinungs austausch über Fragen im Zusammenhang mit wettbewerbsfeindlichen Verhaltensweisen, die die bilateralen Handels- und Investitionsströme beeinträchtigen könnten.

18. Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr

RESTREINT UE

In dem Abkommen sollte ein Rahmen für die Ausübung des Niederlassungsrechts und für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen festgelegt werden.

In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass die Vertragsparteien ausländische Direktinvestitionen nicht dadurch fördern, dass sie international vereinbarte oder interne Umwelt- oder Sozialschutzstandards, insbesondere die arbeitsrechtlichen Mindestnormen, senken oder entsprechende Gesetze, sonstige Vorschriften und Verfahren lockern oder aufheben.

19. Kapitalverkehr

Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, nach denen Konsultationen abgehalten werden können, um zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens den Kapitalverkehr zu erleichtern.

20. Umgang mit Fehlern der Verwaltung

Das Abkommen sollte auch Bestimmungen enthalten, nach denen gemeinsam geprüft wird, welche geeigneten Maßnahmen im Falle von Fehlern der zuständigen Behörden bei der Anwendung der Präferenzursprungsregeln getroffen werden können, wenn diese Fehler Auswirkungen auf die Einfuhrabgaben haben würden.

21. Handel und Investitionen

Es sollten Bestimmungen aufgenommen werden, damit Verfahrensregeln, einschließlich Bestimmungen über angemessene Transparenz und Wettbewerb, festgelegt werden, die die Einrichtung eines effektiven Beschaffungssystems unterstützen, welches ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis im Rahmen öffentlicher Beschaffungen fördert und den internationalen Handel erleichtert. Diese Bestimmungen sollten möglichst im Einklang mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen stehen. Sie sollten auch darauf abzielen, dass schrittweise ein gegenseitiger Marktzugang unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Mongolei erreicht wird.

TITEL 5: RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

In diesem Abschnitt sollten die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit festgelegt werden. Mit dem Abkommen sollte eine Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich angestrebt werden, indem die nachstehend aufgeführten Themen behandelt werden:

22. Rechtsstaatsprinzip

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, dass die Vertragsparteien ihr starkes Engagement für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz, den Zugang zu den Gerichten und das Recht auf ein faires Verfahren bekräftigen.

23. Schutz personenbezogener Daten

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit den strengsten internationalen Normen zu verbessern.

24. Migration

Das Abkommen sollte eine Bestimmung nach dem üblichen Konzept enthalten.

RESTREINT UE

25. Illegale Drogen

In das Abkommen sollten Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Drogen, zur Verringerung des Angebots an, des Handels mit und der Nachfrage nach illegalen Drogen, zur Einführung einer wirksamen Kontrolle der Ausgangsstoffe und zur Bewältigung der Folgen des Drogenmissbrauchs einbezogen werden.

26. Organisierte Kriminalität und Korruption

Das Abkommen sollte eine Bestimmung über die Zusammenarbeit bei der Umsetzung und Förderung der einschlägigen internationalen Standards und Übereinkünfte in diesem Bereich enthalten.

27. Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus

In das Abkommen sollten Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus einbezogen werden.

28. Bekämpfung des Terrorismus

Das Abkommen sollte eine Bestimmung nach dem üblichen Konzept enthalten.

TITEL 6: SONSTIGE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

In diesem Abschnitt sollten die Grundsätze für die sonstigen Bereiche der Zusammenarbeit der Vertragsparteien festgelegt werden. Für diese besonderen Bereiche sollten die notwendigen Querverweise auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit vorgesehen werden. Darüber hinaus haben insbesondere die Bereiche Bildung und Kultur, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie, Informationsgesellschaft sowie Audio-visuelles und Medien sowohl spezifische als auch Querschnittsaspekte. Da hier zusätzliche Aspekte des wachsenden Bedarfs an Wissen auf allen Politikfeldern behandelt werden, ist dies auch für andere, stärker sektorbezogene Bereiche der Zusammenarbeit von Bedeutung.

Mit dem Abkommen sollte angestrebt werden, die Zusammenarbeit zu fördern, indem die nachstehend aufgeführten Themen behandelt werden.

29. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Zusammenarbeit der beiden Seiten im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung enthalten. In diesen Bestimmungen sollte die Verständigung zwischen den Vertragsparteien im Wege eines Informationsaustauschs geregelt werden, der die Agrarpolitik, internationale Perspektiven für die Landwirtschaft, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, die Qualitätspolitik (mit Ausnahme der Lebensmittelsicherheit), z. B. geografische Angaben und ökologischer Landbau, Tierschutz, die Marktentwicklung und die Förderung internationaler Beziehungen sowie sonstige Fragen betrifft, die von internationalen Organisationen behandelt werden.

30. Nachhaltige Diversifizierung der Wirtschaft und industrielle Entwicklung

Das Abkommen sollte eine Bestimmung über die Zusammenarbeit und die Förderung der Verständigung der beiden Seiten im Bereich der Diversifizierung der Wirtschaft und der industriellen Entwicklung enthalten.

31. Zusammenarbeit bei der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung

RESTREINT UE

Es sollte eine Bestimmung über die Zusammenarbeit aufgenommen werden, die darauf abzielt, die organisatorische Effizienz zu verbessern, die Effektivität der Einrichtungen bei der Bereitstellung von Diensten zu erhöhen, eine transparente Verwaltung der öffentlichen Ressourcen und die Rechenschaftspflicht sicherzustellen, den rechtlichen und institutionellen Rahmen zu verbessern, die Kapazitäten für Politikkonzipierung und -umsetzung aufzubauen, das Justizwesen zu stärken und das Sicherheitssystem zu reformieren.

32. Zusammenarbeit im Finanzsektor

Es sollte eine Bestimmung über die Zusammenarbeit im Finanzsektor aufgenommen werden. Diese sollte einen Informationsaustausch zur Stärkung des Finanzsystems vorsehen, einschließlich einer angemessenen Kontrolle und Aufsicht aller wichtigen Finanzinstitute, -märkte und -instrumente. Die Bestimmung sollte auch eine Zusammenarbeit vorsehen, damit spezifische Teile des Finanzsektors wie Rechnungsführung, Rechnungsprüfung, Bank- und Versicherungswesen verbessert werden.

33. Zusammenarbeit im Zollbereich

Das Abkommen sollte darauf abzielen, die Anwendung von international anerkannten Verfahren für die Ein- und Ausfuhr zu fördern, die die Transparenz von Zoll- und Handelsregelungen sowie Ausgewogenheit zwischen Handelserleichterungen und dem Kampf gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten sicherstellen.

Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die Sicherheitsdimension des internationalen Handels stärkt, gleichzeitig aber auch eine effektive und effiziente Durchsetzung der Zollbestimmungen über die Rechte an geistigem Eigentum sicherstellt.

34. Rohstoffe

Das Abkommen sollte eine Bestimmung über die Zusammenarbeit und die Förderung der Verständigung der beiden Seiten im Bereich der Rohstoffe enthalten. In dieser Bestimmung sollte ein Informationsaustausch unter anderem über die Bergbaupolitik, den Regelungsrahmen für den Rohstoffsektor, einschließlich der verantwortungsvollen Verwaltung der Bergbaueinnahmen im Hinblick auf die sozioökonomische Entwicklung, sowie Umweltschutz und Sicherheitsvorschriften für den Bergbau- und den Rohstoffsektor geregelt werden.

35. Energie

Das Abkommen sollte eine Bestimmung über die Zusammenarbeit und die Förderung der Verständigung der beiden Seiten im Energiebereich enthalten. In dieser Bestimmung sollte ein Informationsaustausch unter anderem über die Verbesserung der Versorgungssicherheit, der Energieeffizienz und der Zusammenarbeit zur Bewältigung des Klimawandels geregelt werden.

36. Verkehr

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, in der Fragen wie die folgenden geregelt werden: der Dialog im Bereich der Luftverkehrsdienstleistungen nach Durchführung des horizontalen Luftverkehrsabkommens, Möglichkeiten für den weiteren Ausbau der Beziehungen im Bereich des Luftverkehrs und die Umsetzung der Sicherheits- und Umweltschutznormen, insbesondere im Luft- und Schienenverkehr, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich der Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen Gremien zur Gewährleistung eines besseren Vollzugs der internationalen Regelungen.

RESTREINT UE

37. Gesundheit

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der die Vertragsparteien aufgerufen werden, im Gesundheitsbereich zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen.

38. Zivilgesellschaft

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der die Vertragsparteien die Rolle der Zivilgesellschaft und ihren möglichen Beitrag zum Dialog und zum Kooperationsprozess nach dem Abkommen anerkennen und sich verpflichten, den wirksamen Dialog mit der Zivilgesellschaft und ihre wirksame Beteiligung zu fördern.

39. Menschenrechte

Das Abkommen sollte eine Bestimmung über die Förderung der Menschenrechte und die Zusammenarbeit in diesem Bereich enthalten. In dieser Bestimmung sollte unter anderem die Qualifizierung für die Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte, die Menschenrechtserziehung, die Förderung von Dialog und Austausch sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit in den mit Menschenrechtsfragen befassten Einrichtungen der Vereinten Nationen geregelt werden.

40. Regionalpolitik

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der die Vertragsparteien aufgerufen werden, in der Regionalentwicklungspolitik zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen.

41. Verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, die sich auf die Standardformulierungen in diesem Bereich stützt.

42. Informationsgesellschaft

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der zu einem Meinungsaustausch über die verschiedenen Aspekte der Politik im Bereich der Informationsgesellschaft aufgerufen wird.

43. Audiovisuelles und Medien

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der Austausch, Zusammenarbeit und Dialog zwischen den zuständigen Einrichtungen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien gefördert werden.

44. Bildung und Kultur

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der die Vertragsparteien aufgerufen werden, eine Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Kultur zu fördern, bei der ihre Verschiedenheit gebührend berücksichtigt wird, um die Verständigung zwischen den Vertragsparteien und die Kenntnis der Kultur des anderen zu verbessern.

45. Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der die Vertragsparteien aufgerufen werden, die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie zu fördern. Die Notwendigkeit, die Kapazitäten in Wissenschaft und Technologie auszubauen, sollte auch in andere Bereiche der Zusammenarbeit einbezogen werden, unter anderem in Titel III.

RESTREINT UE

46. Tourismus

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der dazu aufgerufen wird, Anstrengungen zur Verbesserung des Austauschs von Informationen und bewährten Methoden zu unternehmen, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten, und in anderen Fragen in diesem Zusammenhang zusammenzuarbeiten.

47. Statistik

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der die Vertragsparteien vereinbaren, die Harmonisierung der statistischen Methoden und der statistischen Praxis zu fördern, einschließlich der Erstellung und Verbreitung von Statistiken.

TITEL 7: INSTITUTIONELLER RAHMEN

48. Gemischter Ausschuss

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die für die Anwendung des Abkommens erforderlichen Organe enthalten, insbesondere über die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses, der dem mit dem Handels- und Kooperationsabkommen von 1993 eingesetzten Gemischten Ausschuss ähneln sollte.

TITEL 8: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

49. Mittel der Zusammenarbeit und Schutz der finanziellen Interessen

Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, mit der die Vertragsparteien aufgerufen werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Vorschriften geeignete Mittel, einschließlich Finanzmitteln, für die Verwirklichung der im Abkommen festgelegten Ziele der Zusammenarbeit bereitzustellen.

50. In den Allgemeinen und Schlussbestimmungen sollten Fragen wie die folgenden geregelt werden: die Gewährleistung der diskriminierungsfreien Anwendung der aufgrund des Abkommens getroffenen Maßnahmen, die Geltungsdauer des Abkommens mit der Möglichkeit der Kündigung nach Notifikation, die gleiche Verbindlichkeit aller Sprachfassungen, die Möglichkeit der einvernehmlichen Änderung des Abkommens, die Beilegung von Differenzen über die Anwendung oder Auslegung des Abkommens, die Möglichkeit der Aussetzung der Anwendung des Abkommens mit sofortiger Wirkung im Falle des Verstoßes gegen einen der wesentlichen Bestandteile des Abkommens und die Gewährung der erforderlichen Erleichterungen für die an der Durchführung der Zusammenarbeit nach dem Abkommen beteiligten ordnungsgemäß ermächtigten Fachleuten und Beamten.